

Auszug aus : Verordnung über das militärische Kontrollwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Vergleichsmaterial aus jahrzehntelanger Beschäftigung mit der Liechtenstein-Philatelie.

So entdeckte er, dass zwei Marken, die einen echt gelaufenen Brief besonders wertvoll machten, abgelöst, mit einer seltenen Zähnung versehen und säuberlich wieder aufgeklebt wurden. Bei einer als «geprüft» angebotenen teuren Aufdruckmarke stellte er fest, dass lediglich die billige Urmarke mit dem Prüferzeichen versehen worden und der Aufdruck nachträglich angebracht war. «**Ganzfälschungen** der Europamarke 1960, die eine aus Deutschland, die andere aus Italien, wurden an den unregelmässigen Ecken sofort erkannt. Die Fälscher hatten mit Linien-, statt mit Bogenzähnung gearbeitet.»

Da Bruno Rupp die feinen Unterschiede zwischen echten und gefälschten Stempeln kennt, kommt er Leuten auf die Spur, die

ungestempelte Briefmarken ohne taufri-sche Gummierung billig aufkaufen und mit falschen Stempeln zu «gebrauchten» aufwerten. Er erkennt ebenfalls, wenn Marken nach Ablauf ihrer Gültigkeit mit später eingeführten Stempeltypen versehen wurden oder mit Stempeln von Postämtern, die damals noch gar nicht bestanden.

Rupp kommt auch hinter so manchen anderen Schwindel, z. B. wenn Österreich-Marken – die bis 1912 auch in Liechtenstein verwendet wurden – mit Stempeln angeboten werden, die wie liechtensteinische aussehen: Ein Stempelsegment «ESCHEN» hatte nicht mit dem liechtensteinischen Eschen zu tun, sondern war ein Teil von TESCHEN, Stempelsegmente «TRIE» und «IESEN» stammten nicht vom liechtensteinischen Postamt Triesen, sondern aus TRIEST bzw. WIESEN.

Joachim Dill

Auszug aus:

Verordnung über das militärische Kontrollwesen

vom 23. Dezember 1969

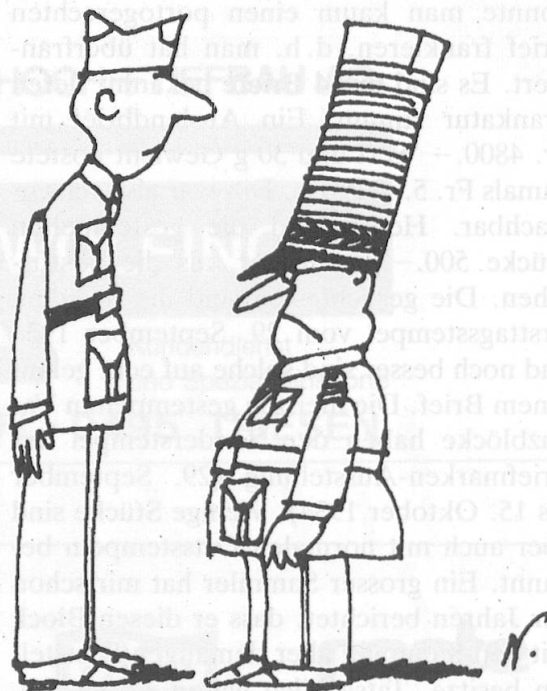
Art. 43

Keinen Auslandurlaub erhalten und zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet bleiben:

- a) Meldepflichtige, die sich für nicht länger als sechs Monate ins Ausland begeben. Sie haben dem Artikel 23 entsprechend für Verbindung mit dem Sektionschef zu sorgen;
- b) Stellungs- oder Wehrpflichtige, die im Ausland wohnen, jedoch ihren Arbeitsort in der Schweiz haben. Sie haben sich beim Sektionschef ihres Arbeitsortes anzumelden. Besitzen Sie noch kein Dienstbüchlein, ist es ihnen vom Kreiskommando, das für den Anmeldeort zuständig ist, abzugeben (vgl. dazu Art. 46). Stellungspflichtige bestehen die Aushebung in der Schweiz.

Art. 45

¹ Stellungs- oder wehrpflichtige Auslandsschweizer, die sich für Besuch, Erwerb,



Studium, Ferien, Erholung oder Genesung nicht länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, sind von der Anmeldepflicht und den dienstlichen Pflichten befreit.

² Die militärische Anmeldung wird vorgenommen, wenn der Aufenthalt mehr als drei Monate dauert.